GKG Regensburg | Am Ölberg 2 | 93047 Regensburg

Kirchgeld 2019

Regensburg, den 7. Mai 2019

nach der jüdischen Tradition ist der Friedhof ein "Haus des Lebens". Diese Bezeichnung steht für die Hoffnung, dass die Verstorbenen hier auf den Tag ihrer Auferweckung durch den Gott der Lebenden warten.

Zu einem "Haus des Lebens" kann ein Friedhof auch für Hinterbliebene werden, die hier viel Zeit verbringen, um ihren verstorbenen Angehörigen nahe zu sein und deren Gräber zu pflegen. Wie schön, wenn es dann ein paar Bänke gibt, auf denen man eine Weile verharren und sich besinnen kann.

Ein besonderes Angebot wollen wir auf unserem Evangelischen Zentralfriedhof in Regensburg schaffen: Ein kleines Begegnungscafé, wo Menschen Ruhe finden oder mit anderen ins Gespräch kommen können. Die Lebenshilfe Regensburg e.V. wird dort Menschen mit und ohne Behinderung beschäftigen. Finanzieren wollen wir dieses Café über einen Teil des Kirchgelds, um das ich Sie heute herzlich bitte.

Das Kirchgeld ist eine Ergänzung zur Kirchensteuer, die in Bayern geringer bemessen wird als in anderen Bundesländern. Das Besondere: Es kommt in voller Höhe der Kirche vor Ort zugute. Von diesem Geld können Renovierungen, Anschaffungen und Maßnahmen zur Förderung des Gemeindelebens finanziert werden, die sonst auf die lange Bank geschoben werden müssten oder gar nicht realisiert werden könnten.

Im letzten Jahr konnten wir mit Ihrem Beitrag viel Gutes gestalten. Herzlichen Dank dafür! Unterstützen Sie uns bitte auch dieses Jahr wieder mit Ihrem Kirchgeld. Es lohnt sich.

Mit herzlichen Grüßen Ihr Dekan

Bhain Eckhard Herrmann

PS: Was das Kirchgeld ist und wie sich Ihr persönlicher Beitrag errechnet, lesen Sie auf der Rückseite. Bitte überweisen Sie innerhalb von vier Wochen. Auf der Internetseite www.donaudekanat.de/kirche-und-geld erfahren Sie, für welchen Zweck Ihre Gemeinde das Kirchgeld braucht. Jeder Beitrag ist wertvoll und wichtig. Danke!

Evang.- Luth. Gesamtkirchengemeinde

Am Ölberg 2 93047 Regensburg

Tel. 09 41/59 202 - 59 Fax 09 41/59 202 - 30 E-Mail gkv.regensburg@elkb.de



"Lasst uns aufeinander achthaben und einander anspornen zur Liebe und zu guten Werken." Hebräer 10, Vers 24



"Gemeinsam können wir viel Gutes gestalten"

Bitte nutzen Sie die Angaben auf dem beiliegenden Vordruck für die Überweisung Ihres Kirchgeld-Beitrags. Sie helfen uns bei der Zuordnung Ihrer Einzahlung, indem Sie Ihre Kirchgeld-Nummer angeben und ihren Überweisungsbetrag nicht mit der Zahlung anderer Personen (z.B. Ehepartner) kombinieren. Bei Einkünften bis 9.168 € sind Sie nicht kirchgeld-pflichtig. Bitte senden Sie den Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk an uns zurück. Das Kirchgeld ist von der Steuer absetzbar. Bis 200 € gilt der Überweisungsbeleg als Nachweis beim Finanzamt. Für höhere Beträge erhalten Sie gerne eine Zuwendungsbescheinigung.

Bitte stufen Sie sich selbst ein:

Einkommen, Renten, Bezüge brutto von 2018	Kirchgeld 2019
ab 9.169 €	5,00 €
ab 10.000 €	10,00 €
ab 25.000 €	30,00 €
ab 40.000 €	55,00 €
ab 55.000 €	85,00 €
ab 70.000 €	120,00 €

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Kirchgeld verbleibt in der Ortskirchengemeinde. Es wird neben den Kirchenumlagen (Kirchenlohnbzw. Kircheneinkommensteuer, Kirchenkapitalertragsteuer, Kirchengrundsteuer) und ggf. neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zufließen.

Kirchgeldpflichtig sind nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes alle evang.-luth. Gemeindemitglieder, die am 1. Januar alle der folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, die den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (sog. Existenzminimum) übersteigen,
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde.

Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z. B. BAföG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind frei:

- alle Gemeindemitglieder unter 18 Jahre,
- Gemeindemitglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. o.) das Existenzminimum nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, senden Sie uns bitte den beiliegenden Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (§ 7 Abs. 3 Kirchensteuererhebungsgesetz).

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatl. Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekannmachung vom 21.11.1994 (GVBI S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (GVBI S. 973), und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz vom 9.12.2002 (KABI 2003, S. 19) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABI S. 306). Wir sind gerne bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden.

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohnund Kircheneinkommensteuer bis zum Höchstbetrag vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den steuermindernden Sonderausgaben anerkannt.

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig bezeichneten Stelle einzulegen.